

in der Entschädigungssache

1. der Frau Vera B. [REDACTED], geb. Z. [REDACTED], [REDACTED] West,
W. [REDACTED] Street, L. [REDACTED] B. [REDACTED], N.Y. / USA,
2. des Herrn Myr I. K. [REDACTED], [REDACTED] M. [REDACTED] Avenue, N. Y. [REDACTED],
N.Y.,
als Testamentvollstrecker nach dem am
25. Juni 1959 in N. Y. [REDACTED] verstorbenen
Hirsch Gregory B. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land B. [REDACTED], vertreten durch den Senator für
Inneres in B. [REDACTED], F. [REDACTED] Platz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Das abweisende Urteil des Berufungsgerichts beruht auf der Erwägung, daß ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der sozialen Belastung des Klägers und dem Auftreten solcher Verrechnungsstellen, wie es die Angin-Defekte darstellt, nicht gegeben sei. Der Kläger habe sich durch seine Auswanderung im Jahre 1937 den unmittelbaren Auswirkungen der nationalsozialistischen Verfolgung endgültig und vollständig entzogen. Die Auslassung des Berufungsgerichts, daß deshalb die späteren Angin-Defekte-Anfälle, die frühestens im August 1944 diagnostiziert worden seien, nicht mehr mit der Verfolgung in Zusammenhang gebracht werden könnten, verstoßt gegen die ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats, die letztmalig im Urteil vom 29. Juni 1966 - IV ZR 145/66 - zum Ausdruck gebracht worden ist. In dieser Entscheidung hat der erkennende Senat betont, daß die Verfolgungssituation mit der Pflicht aus dem nationalsozialistischen Machtbereich nicht beendet gewesen

U r t e i l

Die Revision gegen das Urteil des
13. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 30. November 1965
wird zugelassen.

beschlossen:
in der Sitzung am 28. September 1966
von der Kammer
der Bundesrichter: Reuber, Widen, Dr. Graf und
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Lecher und
Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat

- 3 -

nei, sondern regelmäßig fort dauere.

Die Revision ist daher gemäß § 213 Absatz 2
Nr. 2 BGG zugelassen.

Ancher

Wilden

